



Vorlage

Datum: 16.10.2008
 Vorlage FB III/837/2008

TOP	Betreff 2. Nachtrag zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren vom 28.11.2007				
<p>Beschlussentwurf: Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt / der Rat beschließt, den nachfolgenden 2. Nachtrag über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren:</p> <p style="text-align: center;"><i>Artikel 1</i> § 6 Gebührenmaßstab und Gebührensatz</p> <p>Absatz 6 erhält folgende neue Fassung:</p> <p>(6) Die Straßenreinigung der Fahrbahn erfolgt 14-tägig einmal. Die Benutzungsgebühr je Frontmeter beträgt jährlich:</p> <table style="margin-left: 20px;"> <tr> <td>a) für die Straßenreinigung</td> <td style="text-align: right;">0,85 EUR/m,</td> </tr> <tr> <td>b) für die Winterwartung</td> <td style="text-align: right;">1,54 EUR/m.</td> </tr> </table> <p style="text-align: center;"><i>Artikel 2</i> Inkrafttreten</p> <p>Dieser Nachtrag tritt zum 01.01.2009 in Kraft.</p>		a) für die Straßenreinigung	0,85 EUR/m,	b) für die Winterwartung	1,54 EUR/m.
a) für die Straßenreinigung	0,85 EUR/m,				
b) für die Winterwartung	1,54 EUR/m.				

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Haupt- und Finanzausschuss Rat		öffentlich öffentlich

Sachverhalt:

Gebührenbedarfsberechnung

Die Reinigungsgebühr unterteilt sich in eine Gebühr für die Straßenreinigung (Kehrdienst) und für die Winterwartung (Winterdienst). Maßstab für beide Gebühren sind die Seiten eines

Grundstücks in Meter (Frontlänge = Veranlagungsmeter) entlang der gereinigten Straße, durch die das Grundstück erschlossen ist (§ 6 Absatz 1 der Straßenreinigungs- und Gebührensatzung).

Die Aufwendungen der Straßenreinigung (Kehrdienst) bzw. der Winterwartung (Winterdienst) (siehe Anlagen 1 und 2) werden durch die Summe der Veranlagungsmeter dividiert.

Bei der Kalkulation der Gebühren ist § 6 Abs. 2 KAG zu beachten, wonach Gebührenüberschüsse bzw. –fehlbeträge innerhalb eines Zeitraumes von 3 Jahren auszugleichen sind. Der **Gebührenausgleichsbestand** für die Straßenreinigung weist zum **01.01.2008** folgenden Bestand aus:

Straßenreinigung (Kehrdienst)	Bestand in Höhe von rd.	1.770 €
Winterwartung (Winterdienst)	Bestand in Höhe von rd.	10.900 €

Die Kalkulation **2008** sah für den Bereich der **Straßenreinigung (Kehrdienstes)** eine kostendeckende Gebühr vor; für die **Winterwartung (Winterdienst)** war ein **Fehlbetragsabbau** in Höhe von **18.000 €** eingeplant.

Nach einer **Hochrechnung** für **2008** schließt die **Straßenreinigung (Kehrdienst)** voraussichtlich mit einem **Fehlbetrag** von rd. **1.630 €** ab

Die **Kosten** für die **Winterwartung (Winterdienst)** fallen gegenüber der Kalkulation deutlich **geringer** aus. Dies hat zur Folge, dass statt des geplanten **Überschusses** von **18.000 €** zur Fehlbetragsabdeckung aus Vorjahren ein **Überschuss** von voraussichtlich rd. **48.500 €** erwirtschaftet wird.

Der **Gebührenausgleichsbestand** würde somit zum **01.01.2009** folgenden Bestand ausweisen:

Straßenreinigung (Kehrdienst)	Bestand in Höhe von rd.	140 €
Winterwartung (Winterdienst)	Bestand in Höhe von rd.	59.400 €

Der vorstehende Betrag der Straßenreinigung (Kehrdienst) ist § 6 Abs. 2 KAG entsprechend spätestens mit der Gebührenkalkulation des Jahres 2009 (unter Berücksichtigung seines Entstehungsjahres) auszugleichen.

Der ausgewiesene, aufgelaufene Überschuss der Winterwartung (Winterdienst) ist ebenfalls unter Berücksichtigung seines jeweiligen Entstehungsjahres im Rahmen der 3-Jahres-Regelung auszugleichen [2009 mit 20.000 € (Restfehlbetrag aus 2006 und anteilige Überschüsse 2007/08), 2010 mit 20.000 € (anteilige Überschüsse 2007/08), 2011 mit 19.390 € (Restüberschuss aus 2008)].

Straßenreinigungsgebühren (Kehrdienstgebühren) 2009

Die Straßenreinigungsgebühr (Kehrdienstgebühr) wurde für 2009 kostendeckend auf 0,85 €/m ermittelt. Gegenüber der für 2008 ermittelten Gebühr ergibt sich somit keine Veränderung.

Der zuvor dargestellten Bestand des Gebührenausgleichsbestandes in Höhe von rd. 140 € (der sich aufgrund einer Hochrechnung ergibt) wird **nicht** zur Gebührensenkung eingesetzt, so

dass im Bereich der Straßenreinigung (Kehrdienst) der **Gebührensatz** von **0,85 €/m** aus 2008 für **2009** nicht **verändert** werden muss.

Winterwartungsgebühren (Winterdienstgebühren) 2009

Im Bereich der Winterwartung (Winterdienst) wurde die kostendeckende Gebühr – wie bereits für 2008 – auf 1,77 €/m ermittelt. Gegenüber der für 2007 ermittelten Gebühr (1,85 €/m) ist somit eine Senkung von 0,08 €/m festzustellen.

Unter Anwendung der Vorschriften des § 6 KAG ist der positive Gebührenausgleichsbestand im Rahmen der Gebührenfestsetzung der Jahre 2009 bis 2011 zu berücksichtigen. Demzufolge wurde für das Jahr 2009 per Saldo ein Überschussabbau in Höhe von 20.000 € vorgesehen, die eine Gebührensenkung von 0,23 €/m mit sich bringt. Die für das Jahr **2009** zu erhebende **Winterwartungsgebühr (Winterdienstgebühr)** beträgt per Saldo **1,54 €/m** gegenüber 1,98 €/m in 2008.

Hochrechnung für 2010 und 2011

Nach einer Hochrechnung ergeben sich nachstehende Gebühren für die Jahre 2010 und 2011:

	2010	2011
• Straßenreinigung (Kehrdienst)	0,89 €/m	0,90 €/m
• Winterwartung (Winterdienst)	1,58 €/m	1,65 €/m

Nach den bisherigen Berechnung sind die Gebührenausgleichsbestände ab dem Jahr 2009 für die Straßenreinigung (Kehrdienst) bzw. 2012 für die Winterwartung (Winterdienst) auf 0 €, so dass dann sowohl bei der Straßenreinigung (Kehrdienst) wie auch bei der Winterwartung (Winterdienst) künftig kostendeckende Gebühren zu erheben sind.

Finanzielle Auswirkungen:

Beteiligte Fachbereiche:

FB			
Kenntnis genommen			

Bürgermeister o.V.i.A.

Jürgen Mark

Anlagen:

- Anlage 1 Gebührenbedarfsberechnung
- Anlage 2 Kostenzusammenstellung